



Ihre Rechte

bei der Ärztin, beim Arzt
und im Spital

Impressum

Herausgeberin:
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Grundlage

Broschüre «Tra medico e paziente»,
Herausgeberin: Dipartimento della sanità
e della socialità – Sezione sanitaria,
Cantone Ticino

Beilage Patientenverfügung

Ärztegesellschaft Baselland
HOSPIZ IM PARK
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Gestaltung

Formsache, Basel

Bestellung weiterer Broschüren

Gesundheitsförderung Baselland
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal
Fax: 061 552 62 87
E-Mail: gesundheitsfoerderung@bl.ch
www.gesundheitsfoerderung.bl.ch

4. Auflage: Liestal 2015
© Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Inhalt

Sie haben das Recht

auf eine sorgfältige Behandlung 2

auf umfassende Information 3

eine Zweitmeinung einzuholen 4

Ihre Krankengeschichte einzusehen 6

eine Behandlung zu verweigern oder zu unterbrechen 8

eine Vorsorgeuntersuchung (Screening) abzulehnen 10

auf Geheimhaltung 12

eine Patientenverfügung zu verfassen 13

Informationen über Patientenverfügungen 15

Nützliche Adressen 16

Sie haben das Recht

auf eine sorgfältige Behandlung

Als Patientin und Patient haben Sie ein Recht auf bestmögliche Betreuung und sorgfältige Behandlung. Wenn keine Aussicht auf Genesung besteht, können Sie von einer Therapie verlangen, dass sie Leid und Schmerzen lindert und die Lebensqualität verbessert.

Der Erfolg einer Therapie hängt von der guten Zusammenarbeit zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient ab.

Sie haben die Pflicht, zu schildern, wie es Ihnen geht, an welchen Symptomen Sie leiden und was Ihrer Meinung nach die Ursachen der Krankheit sein könnten. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ist verpflichtet, Ihnen aufmerksam zuzuhören. Aktives Zuhören ist die Grundlage um:

- Ihr Problem zu verstehen,
- die Ursachen zu ergründen,
- die Krankheit zu erkennen
- und eine angemessene Therapie zu finden.

Ärztinnen und Ärzte können nicht alle Probleme lösen, und nicht alle Krankheiten sind heilbar. Auch wenn wir es noch so sehr wünschen, es gibt kein Recht auf Heilung.

Das Neueste ist nicht immer das Bessere

Neue Medikamente und Heilverfahren sind nicht zwangsläufig besser als die bestehenden.

Unser Rat: *Verlassen Sie sich nicht allein auf die Versprechungen der Werbung. Eine bewährte Behandlungsmethode soll erst dann ersetzt werden, wenn es sich zeigt, dass die neue tatsächlich besser ist. Besser heisst: Sie erweist sich als wirkungsvoller und/oder verursacht weniger unerwünschte Nebenwirkungen. Sie haben das Recht, die Ärztin/den Arzt oder die Apothekerin/den Apotheker darauf anzusprechen.*

Sie haben das Recht

auf umfassende Information

Damit Sie sich als Patientin oder Patient für oder gegen eine Behandlung entscheiden können, müssen Sie gut informiert sein.

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Ihnen die Grundlagen zu liefern, damit Sie sich selbst ein Bild machen können. Selbst wenn Sie Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt absolutes Vertrauen entgegenbringen, müssen Sie Nutzen und Risiken einer Behandlung kennen.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt haben die Pflicht, Sie angemessen über Ihren Gesundheitszustand aufzuklären. Sie haben das Recht zu wissen,

- woran Sie leiden,
- welche Heilungschancen bestehen,
- welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt,
- welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen
- und was Sie persönlich zur Heilung beitragen können.

Es ist wichtig, dass Sie im Gespräch mit dem medizinischen Fachpersonal genau zuhören und so lange nachfragen, bis Sie alles genau verstanden haben. Erst dann soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Sie haben ein Recht darauf, dass Ärztinnen und Ärzte sich verständlich ausdrücken und sachlich Auskunft geben. Sie müssen erklären, welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt und wie gross die Heilungschancen sind. Dabei vergewissern Sie sich, dass Sie ihre Ausführungen auch verstanden haben.

Schriftliche Zustimmung

Es ist möglich, dass Ihnen die Ärztin oder der Arzt ein schriftliches Aufklärungsprotokoll überreicht mit der Bitte, zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie mit der Behandlung oder mit dem Eingriff einverstanden und über die Risiken aufgeklärt worden sind.

Unser Rat: *Ein schriftliches Dokument ist zwar hilfreich, aber es ersetzt die mündliche Aufklärung nicht. Sie sind auch nicht verpflichtet, es auf der Stelle zu unterschreiben. Vielleicht brauchen Sie mehr Zeit. Gehen Sie das Dokument in aller Ruhe zu Hause durch und fragen Sie nach, wenn Ihnen etwas unklar erscheint. Sie dürfen von der Ärztin oder vom Arzt auch verlangen, dass sie/er sich so ausdrückt, dass Sie es verstehen.*

Meistens gibt es nicht nur eine einzige Behandlungsart. Jede hat ihre eigenen Vor- und Nachteile. Es ist daher wichtig, unter den wirksamen Therapien die für Ihre Situation beste Lösung zu finden.

Sie haben das Recht,

eine Zweitmeinung einzuholen

Bei Zweifeln hilft Ihnen eine Zweitmeinung, sich für oder gegen eine Behandlung zu entscheiden. Dies kann dann nützlich sein, wenn für ein und dieselbe Krankheit unterschiedliche Behandlungen existieren.

Eine Zweitmeinung ist kein Zeichen des Misstrauens gegen die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Zweitmeinung bestärkt Sie im Entscheid für oder gegen eine bestimmte Vorgehensweise.

Unter einer Zweitmeinung (Second Opinion) wird eine zusätzliche Beurteilung durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt verstanden.

**Konkret:
Die Ärztin X wird angefragt,
ob sie die von Arzt Y vorgeschlagene
Behandlung richtig findet.**

In welchem Fall?

Eine Zweitmeinung zur Diagnose oder zur Behandlung ist sinnvoll, wenn diese nicht dringend ist und keine unmittelbare Lebensgefahr besteht. Denkbar ist sie z.B. in folgenden Fällen:

- Gallensteinoperation
- Entfernung von Hämorrhoiden
- Entfernung der Gebärmutter, sofern kein Krebsverdacht besteht
- Leistenbruchoperation
- Entfernung der Mandeln
- Auskratzen der Gebärmutter
- Prostataoperation
- Meniskusoperation
- grauer Star (Kataraktoperation)
- Entfernung von Krampfadern (Varizen)
- Bandscheibenoperation, wenn keine unmittelbaren Bein-, Blasen- und/oder Darmlähmungen bestehen
- Kosmetische Operationen.

Ob Sie der Zweitärztin oder dem Zweitarzt mitteilen, dass bereits eine Diagnose oder ein Behandlungsvorschlag gemacht worden ist, steht Ihnen frei.

Nützliche Fragen an die Ärztin oder den Arzt

Um besser entscheiden zu können, ob eine Zweitmeinung nötig ist, können die Antworten auf folgende Fragen hilfreich sein:

- Warum ist diese Behandlung nötig?
- Was nützt sie und was sind die Risiken?
- Was kann passieren (und mit welcher Wahrscheinlichkeit), wenn man auf die Behandlung oder den vorgeschlagenen Eingriff verzichtet?
- Gibt es Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung?
- Wenn ja, was sind ihre Vor- und Nachteile?
- Ist die Wirksamkeit der Behandlung wissenschaftlich erhärtet?
- Würden Sie sich an meiner Stelle derselben Behandlung unterziehen? Würden Sie sie auch Ihren Angehörigen vorschlagen? Wenn nein, warum nicht?

Unser Rat: Schreiben Sie sich Ihre Fragen zu Hause auf ein Blatt Papier und nehmen Sie es zur Besprechung mit. So sind Sie sicher, dass Sie im Gespräch nichts Wichtiges vergessen.

Sie haben das Recht,

Ihre Krankengeschichte einzusehen

Sie haben das Recht, Ihre Krankengeschichte einzusehen und davon Kopien zu erhalten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um handschriftliche Notizen oder um schriftliche Berichte handelt. Zur Krankengeschichte gehören:

- Angaben über den Gesundheitszustand und die beschriebenen Symptome
- die erhärtete Diagnose
- angeordnete Behandlungen sowie deren Ergebnisse
- zeitliche Angaben über Anfang und Ende der Behandlung sowie das Datum der jeweiligen Konsultation
- Ergebnisse weiterer Untersuchungen, Analysen, Röntgenaufnahmen usw.

Bei einem operativen Eingriff:

- Operations- und Anästhesieberichte, alle technischen Aufzeichnungen sowie Personalien und Qualifikationen der beteiligten Fachpersonen
- Austrittsbericht des Krankenhauses.

Kein Einsichtsrecht in Aufzeichnungen der Ärztin oder des Arztes besteht, wenn sie nur Mutmassungen über den Gesundheitszustand (z.B. vorläufige Diagnosen) oder Auskünfte von Angehörigen beinhalten.

So fordern Sie die Krankengeschichte an

Um Ihre Krankengeschichte zu erhalten, wenden Sie sich am besten schriftlich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt. Der nebenstehende Musterbrief ist Ihnen dabei behilflich.

Von der Einsichtnahme und Herausgabe ausgeschlossen sind Daten, die zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen.

Die Herausgabe ist grundsätzlich kostenlos; es kann jedoch für die Anfertigung von Kopien ausnahmsweise eine angemessene Kostenbeteiligung verlangt werden; dies muss vor der Anfertigung mitgeteilt werden.

Ärztinnen und Ärzte sammeln die nötigen Informationen über ihre Patientinnen und Patienten in einer Akte, der so genannten Krankengeschichte. Sie enthält Aufzeichnungen Ihrer eigenen Auskünfte, Diagnosen, Laborberichte, Röntgenbilder oder Auskünfte Dritter.

Musterbrief

*(Ort, Datum, Absender)
(Adresse des Arztes/der Ärztin)*

Kopie der Krankengeschichte

Sehr geehrte Frau... , Sehr geehrter Herr..

Bitte senden Sie mir eine vollständige Kopie meiner Krankengeschichte samt Anamnese, Diagnosen, Operationsberichten, Laborbefunden, Röntgenbildern sowie allfälligen weiteren Tests und Untersuchungen. Ausserdem bitte ich Sie, mir die Vollständigkeit und Richtigkeit der Krankengeschichte mit der unten stehenden Erklärung zu bestätigen.

*Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
(Unterschrift)*

Bestätigung

Die unterzeichnende Ärztin/der unterzeichnende Arzt/ hat Patientin/Patient (Name und Geburtsdatum) vom (Datum) bis (Datum) behandelt. Sie/er bestätigt, dass sie/er mit beiliegenden (Anzahl) Kopien die vollständige Krankengeschichte samt allen Unterlagen zugestellt hat.

Entweder: *Die Krankengeschichte wurde weder teilweise abgedeckt noch in irgendeiner Weise verändert.*

Oder: *Es wurden Daten zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter zurückbehalten oder unkenntlich gemacht.*

*(Ort, Datum)
(Unterschrift der Ärztin/des Arztes)*

Sie haben das Recht,

eine Behandlung zu verweigern oder zu unterbrechen

Keine handlungs- und urteilsfähige Person darf gegen ihren ausdrücklichen Willen behandelt werden. Alle urteilsfähigen Patientinnen und Patienten müssen ihr Einverständnis zu einer ärztlichen Handlung geben. Sie haben auch das Recht, eine Behandlung zu verweigern.

Bei Minderjährigen oder handlungsunfähigen Erwachsenen entscheiden die Eltern, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter. Als Richtalter für die Urteilsfähigkeit gilt in der Praxis das Alter 16.

Nur wenn jemand vorübergehend nicht in der Lage (z. B. bewusstlos) ist, unmittelbare Lebensgefahr droht oder eine akute Gefährdung der Gesundheit besteht, sind Ärztinnen und Ärzte ermächtigt, dringliche medizinische Massnahmen ohne Rückfrage einzuleiten.

«Wenn Sie damit einverstanden sind, können Sie hier unterschreiben ...»

Bei wichtigen Eingriffen werden Sie aufgefordert, Ihre Zustimmung zu geben. Darunter fallen alle Operationen, Biopsien, Koronarangiographien, aber auch Impfungen. Ohne Zustimmung der Betroffenen darf kein HIV- oder Gentest durchgeführt werden.

Bei kleineren Eingriffen kann es vorkommen, dass Sie nicht explizit gefragt werden, ob Sie mit einer Behandlung einverstanden sind. Das medizinische Fachpersonal nimmt in diesem Fall an, dass Sie einverstanden sind, wenn Sie keinen Widerspruch erheben.

Bei Eingriffen, die ein hohes Risiko bergen oder freiwillig sind (z. B. Schönheitschirurgie), muss die Zustimmung sogar schriftlich erfolgen. Dasselbe gilt für die Erprobung experimenteller Behandlungsmethoden und neuer Medikamente.

Frühzeitig das Spital verlassen?

Sie haben das Recht, eine Behandlung vorzeitig zu unter- oder gar abbrechen. Es steht Ihnen auch grundsätzlich frei, den Spitalaufenthalt vorzeitig abbrechen. Dabei handelt es sich um einen Entscheid mit grosser Tragweite.

Als Patientin oder Patient sind Sie verpflichtet, die Absicht der verantwortlichen Ärztin oder dem verantwortlichen Arzt zu melden. Ärztin und Arzt machen Sie auf die Gefahren und Risiken aufmerksam, beraten Sie und suchen allenfalls mit Ihnen eine Ersatzlösung. Ausserdem sind sie berechtigt, eine schriftliche Erklärung zu verlangen, die sie von jeglicher Verantwortung entbindet.

Das medizinische Fachpersonal steht Ihnen beratend zur Seite, erklärt Ihnen die geplante Behandlung und versucht Sie von deren Richtigkeit zu überzeugen. Den Grundsatzentscheid fällen Sie allein.

Sie haben das Recht, eine Vorsorgeuntersuchung (Screening) abzulehnen

Mit den neuen Möglichkeiten der Medizin können immer mehr Krankheiten erkannt werden, bevor sie ausbrechen oder erste Symptome auftauchen. Eine Vorsorgeuntersuchung, das so genannte «Screening», ist dann sinnvoll, wenn die Krankheit wirksam behandelt, die Lebensqualität verbessert oder die Sterblichkeit verringert werden kann.

Mit dem wissenschaftlichen Fortschritt wachsen die Möglichkeiten, über Gen-Tests die Veranlagung und damit auch das Risiko für eine gewisse Krankheit (z.B. Brustkrebs) zu entdecken. Auf diesem Gebiet tut sich ein weites Feld schwieriger Entscheide auf.

Wollen, sollen, müssen wir wissen, welche Risiken wir in uns tragen? Die Antworten sind schwierig. Fest steht, Sie haben das Recht, eine Vorsorgeuntersuchung abzulehnen.

Breit angewandte Vorsorgeuntersuchungen sind zum Beispiel:

- die Blutuntersuchung bei Neugeborenen zur Entdeckung von Stoffwechselkrankheiten wie die Phenylketonurie
- bei Erwachsenen die Messung des Blutdruckes zur Entdeckung eines Bluthochdrucks
- die Messung von Grösse und Gewicht zur Entdeckung von Über- oder Untergewicht
- die Bestimmung der Blutfettwerte zur Entdeckung von erhöhten Werten (Hyperlipidämie)
- der sog. Krebsabstrich bei Frauen zur Entdeckung eines Gebärmutterhalskrebses
- bei familiärer Belastung die Darmspiegelung zur Entdeckung eines Darmkrebses.

Voruntersuchung in der Schwangerschaft

Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft können Eltern vor Entscheide mit extrem grosser Tragweite stellen. Wird in einer heute routinemässig durchgeführten Ultraschalluntersuchung eine Missbildung entdeckt, ist die Mutter (resp. sind die Eltern) vor die Entscheidung gestellt, die Schwangerschaft abzubrechen oder das Kind auszutragen. Das gleiche gilt für die so genannte Fruchtwasserpunktion, mit der genetische Schäden (z.B. das Down-Syndrom) entdeckt werden können.

Unser Rat: Vor einer Vorsorgeuntersuchung sollten Sie sich über Nutzen, Risiken und Konsequenzen erkundigen. Probieren Sie auch, sich vorzustellen, wie Sie bei einem für Sie ungünstigen Resultat handeln würden. Die Antworten auf die untenstehenden Fragen können für Sie hilfreich sein.

Hilfreiche Fragen an die Ärztin oder den Arzt

- Wie zuverlässig ist der Test? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Krankheit angezeigt wird, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist? Oder umgekehrt: wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Krankheit nicht entdeckt wird, die später doch ausbricht?
- Wie häufig tritt die Krankheit auf?
- Kann die Krankheit, die mit diesem Test abgeklärt werden soll, behandelt oder geheilt werden? Mit welchen Erfolgsaussichten?
- Gibt es bei diesem Test unerwünschte Nebenwirkungen?

Zu den Vorsorgeuntersuchungen, deren Nutzen und Risiken heute unterschiedlich beurteilt werden, zählt z.B. das Röntgen der Brust (Mammographie) zur frühzeitigen Entdeckung eines Brustkrebses.

Neue Erfahrungen mit dieser Methode werden in Zukunft eine Klärung bringen.

Sie haben das Recht

auf Geheimhaltung

Ärztinnen, Ärzte und das medizinische Fachpersonal unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie sind an die Schweigepflicht gebunden. Das heisst, sie dürfen das Wissen über die Patientin oder den Patienten nicht ohne deren Einwilligung an Drittpersonen weitergeben. Ohne Zustimmung der Patientin oder des Patienten ist das Medizinalpersonal auch nicht berechtigt, Angehörigen, den Arbeitgebenden oder der Versicherung Auskünfte zu erteilen.

Die Schweigepflicht ist unter anderem aufgehoben:

- Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall, Körperverletzungen, die auf ein Verbrechen schliessen lassen, und bei Verdacht auf ein Officialdelikt (z.B. Misshandlung von Minderjährigen, sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzungen, Mord) sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, der Strafverfolgungsbehörde Meldung zu erstatten.
- Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten besteht eine Meldepflicht an den zuständigen kantonsärztlichen Dienst, welcher aber seinerseits dem Amtsgeheimnis untersteht.

Auch unter Medizinalpersonen gilt das Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber allen Ärztinnen und Ärzten, die nicht direkt an der Behandlung beteiligt sind und daher kein berufliches Interesse haben. Dasselbe gilt für die Medizinalpersonen fremder Abteilungen.

Bestimmte medizinische Daten können zu Forschungszwecken verwendet werden, wenn die betreffende Person es ausdrücklich erlaubt und die Angaben anonym weitergegeben werden.

An die nächsten Angehörigen wird das medizinische Fachpersonal die Auskunft nicht verweigern, wenn es vermutet, dass die Patientin oder der Patient eine Zustimmung zu einer Auskunft erteilen würde (selber aber nicht dazu in der Lage ist).

Sie haben das Recht, eine Patientenverfügung zu verfassen

Wenn ein Mensch durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall seine Urteilsfähigkeit verliert oder sich nicht mehr mitteilen kann, ist es ihm nicht mehr möglich, sich über die entscheidenden Fragen des eigenen Lebens und Sterbens zu äussern.

Mit einer Patientenverfügung können Sie für eine solche Situation vorsorgen und festlegen, welchen medizinischen Massnahmen (z. B. zur Linderung Ihrer Schmerzen, Organspenden) Sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen und welche Sie ablehnen. Sie können auch Vertrauenspersonen/Stellvertreterinnen, Stellvertreter bezeichnen, die über Ihren mutmasslichen Willen Auskunft geben. Diese haben dann das Recht, Einsicht in Ihre Krankenakte zu nehmen und Entscheide für die Therapiewege in Ihrem Sinn zu fällen.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und handschriftlich unterschrieben werden. Sie kann jederzeit geändert werden.

Ärztinnen und Ärzte müssen Ihrer Patientenverfügung bzw. den Anweisungen Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters entsprechen, ausser wenn diese Anweisungen unzulässig sind (z. B. direkte aktive Sterbehilfe) oder wenn sie begründete Zweifel haben, dass diese Ihrem Willen entsprechen.

Keine Patientenverfügung

Haben Sie keine Patientenverfügung errichtet oder ist sie wegen Formmängel ungültig, berücksichtigen die vertretungsberechtigten Personen Ihren mutmasslichen Willen und Ihre Interessen. Der Reihe nach sind dazu berechtigt, über medizinische Massnahmen an Ihnen zu entscheiden: ein allfälliger Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, die Ehegattin, der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner, die eingetragene Partnerin, die Konkubinatspartnerin, der Konkubinatspartner, die Nachkommen, die Eltern und schliesslich die Geschwister.

Unser Rat: Lassen Sie Ihre Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort auf Ihrer Versicherungskarte eintragen. Zum Eintrag berechtigt sind Arztpersonen und andere medizinische Leistungserbringer. Die Ärztin, der Arzt ist verpflichtet, die Versicherungskarte zu konsultieren, bevor sie/er eine urteilsunfähige Patientin, einen urteilsunfähigen Patienten behandelt.

Sie können Ihre Patientenverfügung bei Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen sowie bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt hinterlegen.

Für die Rechtsgültigkeit muss jede Kopie handschriftlich datiert und unterschrieben sein.

Es empfiehlt sich in diesem Fall, im Portemonnaie einen Hinweis auf Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort sowie die Adresse der Vertrauenspersonen aufzubewahren.

Die Baselbieter Patientenverfügung der Ärztesgesellschaft BL ist dieser Broschüre beigelegt. Sollte sie fehlen, können Sie sie beim HOSPIZ IM PARK (S. 15) bestellen. Ihre Hausärztin, Ihr Hausarzt, das HOSPIZ IM PARK und die GGG <Voluntas> beraten Sie ausserdem persönlich. Auch weitere Organisationen bieten vorgedruckte Verfügungstexte an. Informationen erhalten Sie bei der Patientenstelle Basel (S. 16).

Der Vorsorgeauftrag ist eine weitere Möglichkeit, für den Fall der eigenen Handlungs- und Urteilsunfähigkeit vorzusorgen – sowohl für die finanziellen und rechtlichen, als auch für die medizinischen Belange. Er muss allerdings entweder vollständig handschriftlich erstellt oder notariell beglaubigt werden. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Baselland; ebenfalls dort finden Sie Formulare für den Vorsorgeauftrag:

www.kesb-bl.ch/kesr/formulare-merkblatter/

Die Existenz einer Patientenverfügung erhöht die Gewähr, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Entscheide in Ihrem Sinne fällen – auch wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, sich zu äussern

Informationen

über Patientenverfügungen

Ärztegesellschaft Baselland

Renggenweg 1, 4450 Sissach
Telefon 061 976 98 08, Fax 061 976 98 01
www.aerzte-bl.ch

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD

Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
Telefon 061 552 53 43
www.bl.ch

Stiftung HOSPIZ IM PARK

Klinik für Palliative Care
Stollenrain 12, 4144 Arlesheim
Telefon 061 706 92 22, Fax 061 706 92 20
www.hospizimpark.ch

GGG Voluntas

Leimenstrasse 76, 4051 Basel
Telefon 061 225 55 25, Fax 061 225 55 29
www.ggg-voluntas.ch

MNZ – Stiftung Medizinische Notrufzentrale

Lindenhofstrasse 30, 4052 Basel
Telefon 061 261 15 15
www.mnzbasel.ch

Nützliche Adressen

Patientenrechte

Patientenstelle Basel

Hebelstrasse 53, 4002 Basel
Telefon 061 261 42 41, Fax 061 263 82 92
patientenstelle.basel@bluewin.ch
www.patientenstelle.ch.

Schweizerische Stiftung SPO

Patientenschutz

Geschäftsstelle und Beratung:

Häringstrasse 20, 8001 Zürich
Telefon 044 252 54 22, zh@spo.ch

Beratung Region:

Im Spitalpark, Fährweg 8, 4600 Olten
Telefon 062 212 55 89, so@spo.ch

Beratungstelefon für Nichtmitglieder

0900 56 70 47
(Montag bis Freitag 9 bis 16.00 Uhr
(Fr. 2.90/Min. ab Festnetz)
www.spo.ch

Ombudsman der Ärztegesellschaft Baselland

c/o Sekretariat der Ärztegesellschaft
Renggenweg 1, 4450 Sissach
Telefon 061 976 98 08
fswab@hin.ch
www.aerzte-bl.ch

Zahnärzte-Gesellschaft Baselland

Dr. med. dent. Urs Röthlisberger
Präsident der Zahnärztl.
Begutachtungskommission
Kasernenstrasse 22a, 4410 Liestal
Telefon 061 921 67 91

Opferhilfe beider Basel

Steinenring 53, 4051 Basel
Telefon 061 205 09 10
info@opferhilfe-bb.ch
www.opferhilfe-beiderbasel.ch

Nur für Versicherungsfragen:

Ombudsman der Krankenversicherung

Postfach 3565, 6003 Luzern
Telefon 041 226 10 10, Fax 041 226 10 13
info@om-kv.ch
www.ombudsman-kv.ch

Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA

Postfach 2646, 8022 Zürich
Telefon 044 211 30 90, Fax 044 212 52 20
help@versicherungsombudsman.ch
www.versicherungsombudsman.ch

Beilage

Baselbieter Patientenverfügung

Diese Broschüre wird empfohlen von:



Patientenstelle Basel

